

wahrscheinlich Sturm eintreten werde, zunächst aus der durch die Regel angedeuteten Richtung, der sodann in dem von den Flaggen angegebenen Sinne umgehen werde.

u. f. w.

## Die im Jahre 1899 auf Veranlassung der Kaiserlich russischen Regierung im Haag stattgehabte, von allen zivilisierten Nationen der Erde beschickt gewesene Friedenskonferenz.

Auf dieser Konferenz, welche vom 18. Mai bis zum 29. Juli 1899 im Haag tagte, wurde unter anderem beschlossen, folgende Konvention den Regierungen zur Genehmigung zu unterbreiten:

Art. 1. Die Militär-Lazaretschiffe, d. h. die Schiffe, welche die Staaten einzig und allein zu dem Zwecke gebaut haben, um Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu leisten, und deren Namen, ehe sie in Gebrauch genommen werden, den kriegführenden Mächten mitgeteilt wurden, werden als solche respektiert und können nicht erobert werden.

Diese Schiffe werden beim Aufenthalt in einem neutralen Hafen nicht auf dieselbe Linie mit den Kriegsschiffen gestellt.

Art. 2. Hospitalschiffe\*), welche ganz oder teilweise auf Kosten von Privatleuten oder offiziellen Hilfsvereinen ausgerüstet sind, werden ebenfalls als solche respektiert und können nicht erobert werden, insofern die kriegführende Macht, zu der sie gehören, sie offiziell in Dienst genommen und ihre Namen der Gegenpartei mitgeteilt hat, ehe sie in Dienst gestellt worden sind.

Diese Schiffe müssen eine amtliche Bescheinigung der betreffenden Behörde bei sich führen, in der erklärt wird, daß sie zeitlich im Dienste des betreffenden Staates stehen.

Art. 3. Hospitalschiffe der eben erwähnten Art, die aber von neutralen Ländern stammen, werden ebenfalls als solche respektiert und können nicht erobert werden, sobald die neutrale Macht, der sie angehören, sie offiziell in Dienst genommen und

\*) Weßhalb ein Unterschied zwischen Hospitalschiffen und Lazaretschiffen (siehe Art. 1) gemacht wurde, ist nicht ohne weiteres verständlich.

ihre Namen den kriegführenden Mächten vor der Indienststellung mitgeteilt hat.

Art. 4. Die unter 1, 2 und 3 genannten Schiffe sollen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nationalität Hilfe angeeignet lassen.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Operationen zu verwenden. Die Schiffe dürfen die Bewegungen der Kriegsschiffe in keiner Weise hindern.

Sie sollen während und nach der Schlacht auf eigene Verantwortung und Gefahr operieren.

Die kriegführenden Mächte sollen über sie das Recht der Kontrolle üben; sie können ihre Hilfe zurückweisen und ihre Entfernung beantragen, ihnen eine bestimmte Richtung angeben, einen Kommissar an Bord senden, sie sogar festhalten, wenn der Ernst der Sachlage solches erfordert.

Die Befehle sollen so weit wie möglich in das Schiffsjournal eingetragen werden.

Art. 5. Die Militär-Hospitalschiffe sollen eine weiße Flagge führen\*) mit einem horizontalen grünen Band (Streifen) von  $1\frac{1}{2}$  Meter Breite. Die anderen unter 2 und 3 genannten Schiffe sollen dies horizontale Band in rot führen. Dieselben Flaggen müssen auch durch die Boote der betreffenden Schiffe geführt werden.

Alle Lazaretschiffe sollen neben der Nationalflagge die mit dem roten Kreuz führen, wie sie durch die Genfer Konvention\*\*) festgesetzt ist.

\*) In welchem Topp oder wo sonst diese Flagge zu führen ist, wird noch festzustellen sein.

\*\*) Die Genfer Konvention vom 22. August 1864 ließ den Seekrieg unberücksichtigt. Eine Nachtragskonvention vom Jahre 1868 ist über den Entwurf nicht hinausgekommen. Infolge der Beratungen über diese Nachtragskonvention wurde für die deutsche Marine das Folgende bestimmt:

- a. die weiße Armbinde mit rotem Kreuz für den Rod ist  $5'' = 13$  cm hoch und hat ein stehendes rotes Kreuz, dessen Schenkel  $3\frac{1}{2}'' = 9,1$  cm hoch und breit sind. Das Kreuz selbst ist  $1,125'' = 3,9$  cm breit;
- b. die Binde für den Überzieher ist  $7'' = 18,2$  cm hoch, sonst wie die unter a. beschriebene;
- c. die kleine weiße Flagge für Ambulanzen und Krankentransportboote ist  $24'' = 62,6$  cm hoch und  $28'' = 72,8$  cm breit. Das rote Kreuz hat  $15'' = 39$  cm breite und hohe Schenkel. Das Kreuz selbst ist  $3\frac{1}{2}'' = 9,1$  cm breit;

Art 6. Neutrale Handelsschiffe, Yachten und Boote, welche Kranke, Verwundete oder Schiffbrüchige der kriegsführenden Mächte an Bord haben, können dieses Transports halber nicht erobert werden; sie bleiben jedoch der Eroberung ausgesetzt, sobald sie die Neutralität verlegt haben.\*)

Art. 7. Das Kirchen-, Medizinal- und Lazaretpersonal ist unverletzbar und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Beim Verlassen des Schiffes nimmt es seine Privatinstrumente mit sich.

Das Personal bleibt an der Arbeit, so lange es nötig ist, und darf sich erst entfernen, wenn der Oberbefehlshaber die Erlaubnis dazu erteilt hat.

Art. 8. Verwundete oder kranke Matrosen und Soldaten werden an Bord ohne Unterschied der Nationalität durch die Sieger verpflegt und versorgt.

Art. 9. Schiffbrüchige, die dem Gegner in die Hände fallen, werden kriegsgefangen. Es bleibt dem Oberbefehlshaber anheim gestellt, sie festzuhalten oder in einen neutralen Hafen zu schicken. Werden sie in einem Hafen ihres eigenen Vaterlandes abgesetzt, so dürfen sie an diesem Kriege nicht wieder teilnehmen.

Art. 10. Schiffbrüchige, Kranke und Verwundete, die in einem neutralen Hafen abgesetzt werden, müssen mit Zustimmung der dortigen Behörden so beaufsichtigt werden, daß sie sich nicht wieder an den Operationen beteiligen können.

Die Verpflegungs- und Aufnahmekosten trägt der Staat, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken angehören.\*\*)

Indem schließlich die Konferenz in Erwägung zog, daß seitens der Bundesregierung der Schweiz bereits vorbereitende Schritte zur Revision der Genfer Kon-

d. die große Flagge für die Hospital- und Krankenschiffe sowie für die Lazarete der in Kriegszustand erklärten Häfen ist 74" = 192,4 cm hoch und 76" = 197,6 cm breit.

Die Schenkel des roten Kreuzes sind etwa 50" = 130 cm lang.

Das Kreuz selbst ist 12" = 31,2 cm breit.

Die Armbinden sind von dem gesamten Heilpersonal am linken Arme um den Ärmel der erwähnten Bekleidungsstücke zu tragen.

\*) Zu diesem Artikel hat Kapitän Mahan der Kriegsflotte der Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Zusatz beantragt, betreffend die Lage von Schiffbrüchigen und Verwundeten, die durch ein zufällig in die Nähe des Gefechtsfeldes gekommenes Schiff aufgenommen worden sind.

\*\*\*) Eine andere Fassung des Artikels 10 wurde beabsichtigt. Änderungen des Entwurfs sind überhaupt nicht ausgeschlossen.

vention gethan sind, sprach sie den Wunsch aus, daß in einem kurzen Zeitraume zur Zusammensetzung einer Spezialkommission geschritten werde, welche zum Zweck die Revision dieser Konvention hat.

## **Schützt im Seekriege neutrale Flagge die Ladung eines Handelsschiffes, wenn diese Ladung nicht Kriegskontrebande ist?**

Auf einem im Jahre 1856 zu Paris abgehaltenen internationalen Kongreß einigten sich die zivilisierten Staaten, mit Ausnahme von Spanien, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über folgende Punkte:

1) Die Kaperei wird abgeschafft. (Darunter ist das Erteilen von Kaperbriefen an Private verstanden.)

2) Neutrale Flagge deckt feindliches Gut, sofern es nicht Kriegskontrebande ist.

3) Neutrales Gut auf feindlichen Schiffen ist frei, wenn es nicht Kriegskontrebande ist.\*)

Von der Lückenhaftigkeit und Unzulänglichkeit dieser Abmachungen ist die Handelsschiffahrt unter deutscher Flagge um die Wende des 19. Jahrhunderts sehr empfindlich berührt worden, wie wir nachstehend näher ausführen.

Die deutsche Ostafrikalinie in Hamburg ist für die Unterhaltung des Verkehrs mit der ostafrikanischen Küste vom Deutschen Reich seit dem Jahre 1891 subventioniert (mit Geld unterstützt).

Sie unterhielt im Jahre 1899 diesen Verkehr mit den Dampfern:

\*) Spanien, Mexiko und die Vereinigten Staaten von Nordamerika standen auf dem Standpunkt, daß es durchaus nicht genüge, das Kaperwesen zu beseitigen, sondern daß ein dauernder Schutz des Privateigentums zur See geschaffen werden müsse, indem man auch das staatliche Preisrecht beseitige. England erklärte, das staatliche Preisrecht nicht aufgeben zu können. Infolgedessen traten die erwähnten Staaten der Pariser Deklaration überhaupt nicht bei.